

1. Kapitel: Aufstellung unter Fortführungsprognose

1.1 Generelle Bedeutung der *going concern*-Prämisse

Grundsätzliche Annahme der Unternehmensfortführung

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ist bei der Bewertung der im handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich von der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** auszugehen, sofern dem nicht „tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten“ entgegenstehen. Daher müssen sich sowohl Unternehmensführung als auch Abschlussprüfer zu jedem Bilanzstichtag mit der Frage auseinandersetzen, ob bzw. inwieweit von dem Regelfall der Unternehmensfortführung nicht mehr oder nur eingeschränkt ausgegangen werden kann.

Dieser, auch in der angelsächsischen Rechnungslegung verankerte Grundsatz stellt eine der wichtigsten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln dar. Gerade vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren in der Praxis zu verzeichnenden spektakulären Schief lagen großer und bekannter Unternehmen mit Beinahe-Insolvenzen oder tatsächlichen Insolvenzen ist zunehmend die Problematik aufgeworfen worden, zu welchem zu definierenden Zeitpunkt die Fortführung der Unternehmenstätigkeit als nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gegeben zu bewerten ist.

Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die Frage, wie lange ein Unternehmen seinen Jahresabschluss noch auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung aufstellen kann bzw. unter welchen Voraussetzungen Abschlussprüfer die Bewertungsansätze nach der Regelvermutung des *going concern*-Prinzips noch tolerieren dürfen, stellt eine schwierige und zugleich weitreichende Problemstellung des Bilanz- und Prüfungsrechts dar. Erste Hilfestellung – gleichermaßen für Ersteller wie Prüfer – bietet dazu der **IDW Prüfungsstandard** „Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung“ (IDW PS 270 vom 8. 5. 2003), der auch zahlreiche Zweifelsfragen erörtert.

Planmäßige Nutzung bzw. Verwertung der Vermögensgegenstände

Für den Regelfall der Jahresabschlusserstellung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist von der planmäßigen Nutzung bzw. Verwertung der betreffenden Vermögensgegenstände im Rahmen des Unternehmens auszugehen. Im Einzelnen ist dabei zu unterstellen, dass:

- ▶ Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zum Ende ihrer geschätzten Nutzungsdauer im Unternehmen verbleiben und planmäßig abzuschreiben sind;
- ▶ die Posten des Umlaufvermögens, insbesondere die Vorräte, unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips zu bewerten sind;
- ▶ für Verbindlichkeiten unterstellt wird, dass sie im Rahmen der zukünftigen Unternehmenstätigkeit planmäßig beglichen werden;
- ▶ mit einer Liquidation verbundene spezifische Aufwendungen nicht in die Bewertung eingehen dürfen;
- ▶ schließlich sämtliche gesetzlich vorgesehenen Bilanzierungshilfen, Bewertungswahlrechte und Bewertungsvereinfachungen in Anspruch genommen werden können.

Die eigentliche Beurteilung des *going concern*-Status durch die Unternehmensleitung sowie die bilanziellen Auswirkungen bei einer Abkehr von der Fortführungsprämisse werden in den Kapiteln 1.3.2. ff. näher betrachtet. Als Kernaussage kann an dieser Stelle aber bereits festgehalten werden, dass sich in diesen Fällen die Bewertung der Vermögensgegenstände unter Veräußerungsgesichtspunkten vorwiegend nach den Verhältnissen des Absatzmarkts richtet; tendenziell erfolgt eine **Bilanzierung unter Liquidationsgesichtspunkten**; allerdings unter Beachtung des Anschaffungs-/Herstellungskostenprinzips als Wertobergrenze!

1.2 Beurteilung des *going concern*-Status durch die Unternehmensleitung

1.2.1 Vorbemerkungen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses gehört zum Verantwortungsbereich der Unternehmensleitung. Diese hat letztlich über den *going concern*-Status zu entscheiden. Die Abschätzung der zukünftigen Überlebensfähigkeit und damit der Unternehmensfortführung kann sich nur auf einen überschaubaren Zeitraum beziehen. Nach in Praxis und Literatur vorherrschender Meinung ist der Bezug auf die Länge eines Geschäftsjahres nach dem Bilanzstichtag als zeitlicher **Mindestprognosezeitraum** relevant. Von diesem Richtwert kann oder muss einzelfallbezogen aufgrund der zugänglichen Informationen möglicherweise abgewichen werden. Dies bedeutet: Sollten konkrete Erkenntnisse über wahrscheinliche, nicht mehr zu beseitigende negative Entwicklungen, z. B. die in 15 Monaten bevorstehende Produktionseinstellung aufgrund des Auslaufens einer für die Existenz des Unternehmens wichtigen Produktionsgenehmigung ohne reelle Verlängerungs- oder Ersatzchance eines Betriebsteils, bestehen, wäre eine Beschränkung auf entsprechende Angaben lediglich bezogen auf die kommenden zwölf Monate unzulässig.

Prognosezeitraum sollte mindestens der Länge eines Geschäftsjahres entsprechen

Es entspräche nicht den tatsächlichen Verhältnissen i. S. des § 264 Abs. 2 HGB, wollte das Unternehmen die erwartete Produktionseinstellung mit Bezug auf den nächsten Jahresabschluss zunächst unberücksichtigt lassen und erst später die Bewertung unter Abkehr von der *going concern*-Prämisse anpassen.

Die eigentliche Schwierigkeit der Beurteilung des *going concern* ist somit in der Klärung der Frage zu sehen, unter welchen Voraussetzungen der Unternehmensfortführung tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen, die eine **negative Fortbestehensprognose** bewirken.

1.2.2 Abgrenzung zum allgemeinen Unternehmerrisiko

Nahezu jedes Unternehmen ist mehr oder weniger großen Geschäftsrisiken ausgesetzt. Dies gilt übergeordnet für **gesamtwirtschaftliche Aspekte**, z. B. konjunkturelle Entwicklungen einer Gesamtwirtschaft einschließlich Veränderungen im Konsumverhalten bzw. Zinsänderungsrisiken wie auch für spezielle Branchenrisiken (z. B. anhaltende Stagnation bzw. Verdrängungs-/Konzentrationswettbewerb im Bereich der Bauindustrie u. Ä.).

In einer gewissen Bandbreite sind aufgrund üblicher Schwankungen negative Abweichungen von einer erwarteten Geschäftsentwicklung (noch) nicht unüblich und in gewissen Grenzen dem **allgemeinen Unternehmerrisiko** zuzuordnen. Viele Unternehmen erleben im Laufe der Jahre Phasen des Erfolgs und andererseits schwierigere Jahre. Häufig haben Unternehmen mehrere Verlustjahre verzeichnen müssen, ohne dass die Existenzfähigkeit ernsthaft in Frage gestellt wird, z. B. weil eine ausreichende Bestandsfestigkeit durch eine hohe Eigenkapitalquote infolge vorhandener stiller Reserven oder eine trotz der Verluste auskömmliche Liquiditätssituation vorlag. Hier wäre eine Abkehr von der *going concern*-Bewertung nicht nur falsch, sondern würde den ohnehin wirtschaftlich getroffenen Unternehmen weiteren, möglicherweise dann irreparablen Öffentlichkeitsschaden zufügen. Eine **Abkehrung vom *going concern*** setzt somit voraus, dass konkrete Umstände vorliegen oder mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, die die Bestandsfestigkeit eines Unternehmens in den nächsten ein bis zwei Jahren ernsthaft gefährden.

Negative Abweichungen können in gewissen Grenzen dem Unternehmerrisiko zugeordnet werden

Dabei gilt der **Grundsatz**: Bis sich ein gegenteiliger Eindruck objektiv nachvollziehbar verfestigt hat, ist es geboten, bei bestehender Unsicherheit zunächst von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen.

Grundsatz: bei bestehender Unsicherheit zunächst von der Unternehmensfortführung ausgehen

1.2.3 Entwicklungsbeeinträchtigende Risiken

Über das normale Unternehmerrisiko hinaus liegen **entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen** dann vor, wenn externe Risiken wie z. B. Marktveränderungen, Wettbewerbsverschiebungen, Preisentwicklungen, Beschaffungsengpässe u. v. m. mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit

einen erheblichen negativen Einfluss auf die weitere Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens haben können. Bei entsprechend eingerichtetem **Risikofrühwarnsystem** kann solchen Risiken möglicherweise mithilfe geeigneter Gegenmaßnahmen begegnet werden, z. B. durch Suche nach Ersatzlieferanten, Erschließung neuer Marktsegmente, optimierte Lagerhaltung u. Ä.

1.2.4 Bestandsgefährdende Risiken

1.2.4.1 Allgemeines

Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung

Oftmals entwickelt sich aus zunächst schwierigen Phasen im Rahmen des allgemeinen Unternehmensrisikos infolge vom weiteren konkreten Hinzutreten entwicklungsbeeinträchtigender Tatsachen eine echte **Bestandsgefährdung**. Dem Unternehmen droht dann in aller Regel Zahlungsunfähigkeit und/oder die tatsächliche Überschuldung.

„Tatsächlich entgegenstehende Gegebenheiten“

§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB spricht im Hinblick auf die *going concern*-Prämisse von entgegenstehenden tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Unter „tatsächlich entgegenstehenden Gegebenheiten“ sind in erster Linie wirtschaftliche Sachverhalte und Entwicklungen zu subsumieren. **Beispiele** hierfür sind insbesondere:

- ▶ Ausschöpfung sämtlicher Kreditlinien bei Bestehen weiteren unabweisbaren Kreditbedarfs;
- ▶ Entzug von Betriebsgenehmigungen oder wichtigen Konzessionen, Auslaufen existenznotwendiger Patente;
- ▶ erhebliche Produktionsausfälle wegen höherer Gewalt ohne versicherungsrechtliche Absicherung;
- ▶ Wegfall des Zugangs zu Rohstoffmärkten, z. B. aufgrund politischer Veränderungen;
- ▶ erhebliche Ausfälle von Großkundenforderungen;
- ▶ ungenügende Eigenkapitalausstattung aufgrund anhaltender Verluste und
- ▶ wesentliche Ertragsverfallrisiken aufgrund schwindender Absatzmärkte bzw. Markteintritt von Neukonkurrenten bzw. Verschiebungen von Nachfrageverhalten ohne mögliche Reaktionsmöglichkeit.

„Rechtliche Gegebenheiten“

Insbesondere bei kumulativem Auftreten ist in der Praxis schnell eine negative Auswirkung auf die Liquiditätssituation des Unternehmens gegeben. Dies mündet dann häufig in „rechtliche Gegebenheiten“, die einer Unternehmensfortführung entgegenstehen. Hierunter subsumieren sich die **insolvenzauslösenden Tatbestände** einer

- ▶ drohenden bzw. schon eingetretenen Zahlungsunfähigkeit und
- ▶ drohenden bzw. eingetretenen Überschuldung.

Dass bei Vorliegen der Tatbestände Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung per se von einer Unternehmensfortführung nicht mehr ausgegangen werden kann, muss an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden. Selbst wenn noch zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung trotz eingetretener Zahlungsunfähigkeit Sanierungschancen, z. B. weitere Kreditverhandlungen mit Banken oder Gläubigermoratorien, erfolgversprechend sind, zwingt allein die insolvenzbedrohte aktuelle Situation des Unternehmens dazu, eine Bewertung unter Abkehr von der *going concern*-Prämisse vorzunehmen.



Dies gilt nicht für den Fall der sog. Zahlungsstockung, welcher dann vorliegt, wenn das Nichtbegleichen fälliger Verbindlichkeiten aufgrund kurzfristigen Liquiditätsengpasses innerhalb einer angenommenen Frist – i. d. R. innerhalb von drei Wochen – wieder beseitigt wird.



Ein Unternehmen kann aktuell fällige Verbindlichkeiten nicht mehr bezahlen, u. a. wegen eingetretener Forderungsverluste. Zur Beseitigung dieser Zahlungsstockung werden kurzfristig Kredite beantragt, mit der Bewilligung und Zuverfügungstellung wird in der nächsten Woche gerechnet.

In der Praxis weitaus komplizierter gestalten sich die Überlegungen bei Krisensituationen von Unternehmen, falls zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung noch nicht eingetreten ist, aber in absehbarer Zeit (i. d. R. in den nächsten zwölf Monaten) droht.

1.2.4.2 Drohende Zahlungsunfähigkeit

Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn ein Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (vgl. § 18 Abs. 2 InsO). „Voraussichtlich“ heißt in diesen Zusammenhang: mit überwiegender Wahrscheinlichkeit. Die Beurteilung, ob in dem Prognosezeitraum – wenigstens die nächsten zwölf Monate – eine entsprechende Liquiditätsgefährdung eintreten kann, ist seitens der Geschäftsführung zu jedem Zeitpunkt der Krise, insbesondere aber zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung, durch geeignete **Untersuchungen und Planungsrechnungen zu überprüfen**. Droht danach tatsächlich - mit überwiegender Wahrscheinlichkeit – die Zahlungsunfähigkeit, ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses die Bewertung nach *going concern* nur zulässig, wenn das Unternehmen über **realistische Sanierungsressourcen** verfügt, z. B. Veräußerung von Vermögensgegenständen, weitere Einräumung von Kreditlinien, Aushandlung von Stundungsvereinbarungen mit Gläubigern u. v. m. Bei den Überlegungen, in wieweit kurzfristig Liquiditätsbedrohungen abwendbar sind, kommen i. d. R. keine unternehmensstrategischen Reorganisationsmaßnahmen in Betracht; vielmehr richten sich Lösungsansätze ausschließlich auf eine **deutliche kurzfristige Verbesserung der Liquiditätssituation**.

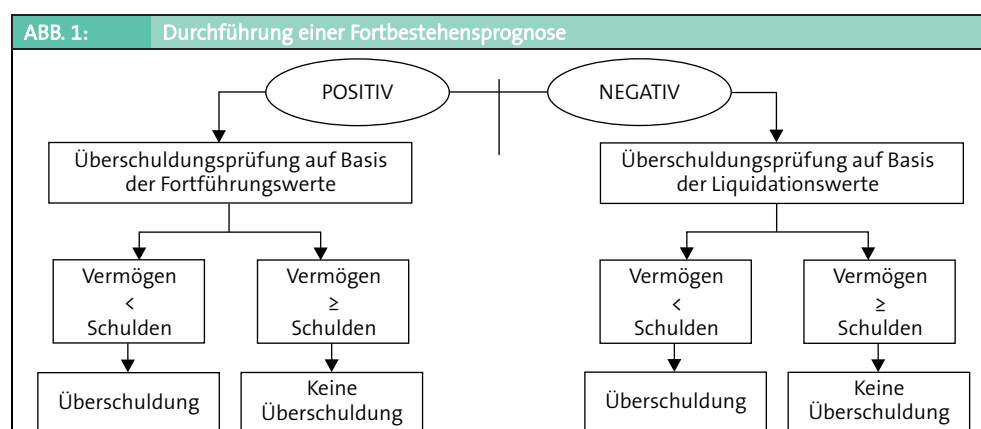
Schuldner kann bestehende Zahlungsverpflichtungen voraussichtlich im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht erfüllen

1.2.4.3 Drohende Überschuldung

Überschuldung i. S. des § 19 Abs. 2 InsO liegt vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. Es kommt also auf die seitens der Unternehmensführung zu erstellende **Fortbestehensprognose** an. Fällt diese nicht negativ aus, ist der Überschuldungsstatus zu – c. p. im Vergleich zu Liquidationswerten i. d. R. wesentlich höheren – Fortführungswerten aufzustellen. Hierbei sind die Vermögensgegenstände im Gegensatz zur herkömmlichen Bilanz mit sog. **Zeitwerten** anzusetzen. Realistisch vorhandene stille Reserven der Bilanzansätze werden hier aufgedeckt. Ergibt sich aus dem Überschuldungsstatus ein positiver Saldo, ist die eigentliche Bilanzaufstellung unter *going concern*-Prämisse gerechtfertigt.

Bestehende Verbindlichkeiten können durch das Vermögen voraussichtlich nicht mehr gedeckt werden

Bei negativer Fortbestehensprognose sind die Vermögensgegenstände im Überschuldungsstatus zu **Liquidationswerten** anzusetzen. Ergibt sich im Zeitpunkt der Bilanzerstellung auf dieser Basis trotz drohender Überschuldung noch ein positiver Vermögenssaldo, ist für die Bewertung im Jahresabschluss die Annahme der Unternehmensfortführung aufgrund der negativen Zukunftsprognose nicht mehr angemessen.





Hinweis zum Verständnis bei negativer Fortbestehensprognose:

- ▶ Überschuldungsprüfung ist für mögliche Insolvenzantragspflicht relevant.

1.2.5 Exkurs: Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen zur Abwendung einer latenten Krisensituation

Schwierigkeit: Abgabe einer eindeutigen Prognose mit hinreichender Sicherheit

In der Regel wird die Schwierigkeit im Zeitpunkt der Bilanz aufstellung bei einem krisenbehafteten Unternehmen darin bestehen, nicht eindeutig eine negative oder positive Fortbestehensprognose mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können. Vielmehr wird sich aufgrund der mit Prognosen einhergehenden **Unsicherheit** und der sich letztlich ergebenden Ermessensspielräume eine Beurteilungsbandbreite entwickeln. Ob eine positive Fortbestehensprognose oder Liquiditätsentwicklung (mit der Konsequenz einer dann unveränderten *going concern*-Bewertung im Jahresabschluss) angenommen werden darf, hängt in starkem Maße von der Abschätzung ab, inwieweit real der Unternehmensführung zur Verfügung stehende Sanierungsmaßnahmen greifen. Bei der Einschätzung der Erfolgsaussicht ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns vorzugehen – die persönliche Meinung und Erwartung oder bloßer gesunder Optimismus sind keine ausreichenden Argumente. Betroffene Annahmen und angestellte Überlegungen sollten ausreichend dokumentiert werden und nachvollziehbar sein.

Kurzfristige: Liquidations- und Ertragssituation verbessern

Vornehmlich wird es **kurzfristig** darum gehen, die Liquiditätssituation durch Verwertung von Vermögensgegenständen – möglichst solche mit stillen Reserven zwecks zusätzlicher Verbesserung der Ertragssituation – zu stärken. Mittelfristig wird die Zielsetzung sein, permanente Verlustquellen nach Identifikation abzustellen. Möglicherweise kommen auch Sanierungsbeiträge seitens der Gesellschafter (z. B. Kapitalerhöhung) in Frage. Gegebenfalls können auch Rangrücktrittsvereinbarungen eine latente Überschuldungssituation kurz- und mittelfristig beseitigen.

In der nächsten Stufe einer kurzfristigen Sanierung mit dem Ziel der Sicherung der Fortführung werden die Hausbanken, Gläubiger und mitunter die Belegschaft anzusprechen sein. In Frage kommen:

- ▶ Sanierungskredite
- ▶ Erhöhung von Kreditlinien
- ▶ Tilgungsaufschub
- ▶ Teilforderungsverzichte
- ▶ Verzicht auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- ▶ Flexibilisierung der Arbeitszeit u. Ä.

Mittelfristig: strategische Sanierungskonzepte

Mittelfristig – und damit i. d. R. über den Mindestprognosezeitraum und Bilanzierungszeitraum von einem Jahr hinausgehend – sind **strategische Sanierungskonzepte** aufzubereiten. Diese kosten in der Regel einmalig viel Geld, z. B. im Rahmen von Sozialplanabfindungen, und müssen oft in längeren zähen Verhandlungen mit den Hausbanken abgestimmt werden. Die Abschätzung, ob ein solches Sanierungskonzept letztlich erfolgreich umgesetzt werden kann, hat grundsätzlich mit Blick auf die vorzunehmende Fortbestehensprognose wichtige Bedeutung, kann jedoch für die Beurteilung einer *going concern*-Bewertung im Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses aus dem angesprochenen Zeitmoment hinaus nicht überbewertet werden. Hier spielen die angeführten, eher kurzfristigen liquiditätsbeeinflussenden Aspekte mit dem Ziel der Sicherung einer Überlebensfähigkeit von wenigstens dem nächsten Bilanzzeitraum eine Rolle.